

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

DER REKTOR

David Missal

Justitiariat  
Gebäude UV 3/356  
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
09. März 2020

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom

Datum  
30. März 2020

### Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Missal,

in Ihrer E-Mail vom 09.03.2020 stellen Sie eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) und verlangen Auskunft über Zuwendungen finanzieller oder anderweitiger Art aus China im Laufe der vergangenen 20 Jahre. Im Einzelnen bitten Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

- Erhält oder erhielt die Universität Mittel aus China, sei es von staatlicher oder aber auch privater Seite; unabhängig davon, ob diese Mittel in finanzieller Form, durch die Zur-ver-fü-gung-stel-lung von Lehrpersonal oder in anderer Form erfolgen?
- Falls ja, welche Mittel erhält oder erhielt die Uni konkret aus China für welchen Zweck? Bitte senden Sie mir hier entsprechende Verträge und Vereinbarungen inklusive aller Anlagen sowie Änderungsvereinbarungen, die zwischen der Universität und entsprechenden chinesischen Partnern geschlossen wurden.
- Ist Ihnen bekannt, ob an der Universität lehrende Personen (insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter) aus China Mittel erhalten bzw. erhielten (beispielsweise durch parallele Gastprofessuren in China etc.)? Falls ja, bitte ich um die Spezifizierung, in welcher Höhe in welchem Zeitraum für welche Leistung hier Mittel an welche Personen fließen bzw. flossen (ggf. anonymisiert).

Ihren Antrag lehne ich ab.

I.

Die erbetenen Daten sind nach § 2 Abs. 3 IFG NRW geheimhaltungsbedürftig.

1. Zur Begründung zitiere ich zunächst das Ihnen womöglich bereits bekannten Urteil des OVG NRW vom 18.08.2015 (OVG NRW 15 A 97/13), welches sich mit dem Spannungsverhältnis von Wissenschaftsfreiheit und öffentlichem Informationsinteresse auseinandersetzt:

Gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt das Informationsfreiheitsgesetz NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Mit den Begriffen Forschung und Lehre bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

Das von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit regelt als wertentscheidende Grundsatznorm das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat und schützt als Abwehrrecht die freie wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe. Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. Diesem Freiheitsrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient. Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar. Zur Sicherung dieses Bereichs gewährleistet Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Freiheit von staatlichen Geboten und Verboten, sondern verpflichtet den Staat auch zu Schutz und Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs.

Forschung i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist als Unterfall von Wissenschaft jede geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Die Forschungsfreiheit umfasst die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Daraus ergibt sich zum einen, dass auch im Bereich der Teilhabe am öffentlichen Wissenschaftsbetrieb jedenfalls der oben umschriebene Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung grundsätzlich der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleiben muss. Dem einzelnen Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erwächst aus der Wertentscheidung aber zum anderen auch ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen. Wäre dies nicht der Fall, so würde die wertentscheidende Grundsatznorm ihrer Schutzwirkung weitgehend beraubt. Diese Befugnis des einzelnen Grundrechtsträgers, gegenüber der öffentlichen Gewalt die Beachtung der wertentscheidenden Grundsatznorm durchsetzen zu können, gehört zum Inhalt des Individualgrundrechts, dessen Wirkungskraft dadurch verstärkt wird. Ein effektiver Grundrechtsschutz erfordert adäquate organisationsrechtliche Vorkehrungen.

Durch den Zugang zu amtlichen Informationen soll es insbesondere nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden. Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit ist deshalb auch im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als "wissenschaftsrelevant" angesehen werden müssen, d. h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG begrenzt. Gleichmaßen geschützt sind mit anderen Worten alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten.

Dazu zählen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen. (vgl. OVG Münster, NVwZ 2016, S. 1025-1030).

2. Eine Anspruchsgrundlage zur Erteilung von Auskünften über etwaige durch Dritte finanzierte Forschung und Lehre ergibt sich somit nicht aus dem IFG NRW.

3. Unabhängig davon und selbst wenn ein Auskunftsanspruch gegeben wäre, kann Auskunft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW nur zu den Informationen begehrt werden, die in der Behörde vorhanden sind. Die Behörde ist im Rahmen einer IFG-Anfrage nicht verpflichtet, vorhandene Informationen erst noch statistisch auszuwerten und die Ergebnisse der Auswertung - also neu geschaffene Informationen, die bis dahin gar nicht existierten - dem Bürger zugänglich zu machen (vgl. Franßen, IFG NRW 2007, S. 132, Rn. 396 m.w.N.). Die von Ihnen erbetenen Daten müssten innerhalb der Universität zusammengeführt und entsprechend aufbereitet werden, so dass ein Auskunftsanspruch auch aus diesem Grund abzulehnen ist.

III.

Andere Anspruchsgrundlagen als das IFG NRW sind nicht ersichtlich. Die von Ihnen genannten Gesetze UIG NRW und VIG sind nicht einschlägig.

IV.

Dieser Bescheid erfolgt vorab per E-Mail, da Sie um eine Antwort in elektronischer Form gebeten haben. Ein inhaltsgleicher Bescheid mit heutigem Datum wird Ihnen postalisch übersandt. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs der E-Mail.

V.

Gebührenentscheidung: Diese Entscheidung ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW 2012, S. 548) erhoben werden.

Unabhängig von der genannten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Hierdurch wird der Ablauf verwaltungsverfahren- bzw.

verwaltungsgerichtlicher Fristen jedoch nicht berührt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter <https://www.ldi.nrw.de>.

Ferner wird darum gebeten, dass etwaige personenbezogene Daten sowie die Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum durch Sie bzw. durch das mit Ihnen ersichtlich verbundene Format nicht öffentlich zugänglich gemacht werden (insbesondere nicht auf den Webseiten des Portals [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) ).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

